

*Handwritten signature*  
20.2.2026



**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

**Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 308 - Planfeststellungsverfahren  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.5.2-31027-F1735.5) für den  
„Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf“  
in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und der Gemeinde Kabelsketal (Land-  
kreis Saalekreis)**

**Gemarkungen: Kanena, Bruckdorf, Halle, Ammendorf und Dieskau**

### **Anhörungsverfahren**

Betreff: **Reg.-Nr. E.012** – Erwiderung vom 22.02.2026, Arbeitskreis Hallesche  
Auenwälder zu Halle/Saale e.V. (im Weiteren kurz: AHA) zu Bezug 1

Bezug: 1 – Meine Antwortstellungnahme vom 14.07.2025  
2 – Einwendung AHA vom 27.04.2025

Hier: Antwortstellungnahme

Entsprechend Ihrer Aufforderung vom 25.02.2026 gebe ich aus Sicht des Vor-  
habenträgers zu der oben genannten Erwiderung folgende Stellungnahme ab:

Wie dem erneuten und sich größtenteils wiederholenden Vortrag zusammen-  
gefasst zu entnehmen, sind aus Sicht des AHA – hauptsächlich im Interesse  
der Vermeidung von Flächenverlusten sowie von Zerschneidungen und Eingrif-  
fen in Natur und Landschaft – die „Planungen für eine Ortsumgehung B6 in  
Halle-Bruckdorf und in der Gemeinde Kabelsketal auszuschließen.“

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Halle (Saale), 19.03.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
308.5.2-31027-F1735.5 /  
25.02.2026 (E-Mail)

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: S/2119-312-B006\_OU\_Bdf  
\_PFV

Bearbeitet von: Herrn Quell  
Karsten.Quell@  
Isbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 345 4823-7710  
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle (Saale)

E-Mail - Adresse  
poststelle.sued@  
Isbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter  
[https://isbb.sachsen-anhalt.de/  
datenschutzerklaerung](https://isbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

Dieses Votum des AHA wird durch den Vorhabenträger nicht geteilt und ist zurückzuweisen.

Das Straßenneubauvorhaben B 6 Ortsumgehung (OU) Bruckdorf ist als Teilprojekt des in den vor- dringlichen Bedarf eingestuften Gesamtprojektes „B 6 AS Großkugel (A 9) – Halle/Bruckdorf“ Be- standteil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der durch den Deutschen Bundestag mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016 S. 3354), in Kraft getreten am 31.12.2016, beschlossen wurde.

Damit haben die gewählten Volksvertreter das überwiegende öffentliche Interesse an der Realisie- rung der B 6 OU Bruckdorf gesetzlich normiert und zugleich der Bundesfernstraßenverwaltung und der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, die im Auftrag des Bundes die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Bundesstraßen im Land Sachsen-Anhalt wahrnimmt, das Mandat bzw. den gesetzlichen Auftrag für die Planung des Baus der B 6 OU Bruckdorf erteilt.

Die Planung des Vorhabens ist rechtmäßig und sachgemäß erfolgt sowie regelkonform, fachgerecht und fehlerfrei dokumentiert bzw. unterlagentechnisch aufbereitet.

Ziel der im Bezug 1 (Seite 2) enthaltenen 2. Tabelle ist nicht, die in Kapitel 3.2.1.4 Erläuterungsbe- richt (Unterlage 1, Seite 34) angegebene, auf Ebene der vorausgegangenen Planungsstufe Vorpla- nung für die Variante 2 ermittelte Gesamtflächeninanspruchnahme (6,48 ha) zu untersetzen oder zu erklären. Diese Tabelle dient einzig dazu, wie bereits im Bezug 1 (Seite 2) sinngemäß ausge- führt, die durch den AHA im Bezug 2 (Seite 2), bezogen auf unterschiedliche Trassenlängen mit jeweils durchgehend unverändertem Regelquerschnitt, falsch ermittelten Flächeninanspruchnah- men zu beanstanden und zu relativieren.

Im Übrigen wurden die im Bezug 1 (Seite 2) in beiden Tabellen angegebenen Flächengrößen allein anhand von Längen und konstanten Breiten der Baustrecken der durchgehenden Trasse überschlä- gig ermittelt. Damit weichen diese Angaben zwangsläufig von der oben genannten Gesamtflächen- gröÙe ab.

Die im Bezug 1 (Seite 3) unter a) bis h) aufgeführten wesentlichen Gründe, die aus Sicht des AHA gegen die Planungen des Baus der B 6 OU Bruckdorf sprechen, wurden nach Analyse und Aus- wertung der durch den AHA im Bezug 2 vorgetragenen Argumentationen durch den Vorhabenträger selbst- bzw. eigenständig zusammengestellt.

Zu a) und c):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) wird das Netz der Bundesfernstraßen nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die AV im PFV (Az.: 308.5.2-31027-F1735.5) NB B 6 OU Bdf, AWSN zu EW Reg.-Nr. E.012 22.02.2026

Feststellung des Bedarfs u. a. für die Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verbindlich. Die Planungsbehörde ist daran gehindert, den Verkehrsbedarf im Rahmen ihrer Abwägung zu verneinen.<sup>1</sup>

Nach § 4 FStrAbG prüft das Bundesverkehrsministerium nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Eine Anpassung geschieht durch Gesetz. Solange der Gesetzgeber am Bedarfsplan festhält, bleibt dieser verbindlich.<sup>2</sup>

Hinweise, Anhaltspunkte oder Erkenntnisse für eine in Bezug auf die Aufnahme des Projektes B 6 OU Bruckdorf erforderliche Anpassung des gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sind dem Vorhabenträger nicht bekannt.

Planrechtfertigung und Erforderlichkeit des geplanten Straßenneubauvorhabens B 6 OU Bruckdorf sind auf Grund des gesetzlich legitimierten Planungsauftrages, des zwingenden öffentlichen Interesses und durch die bestehenden ungünstigen Verkehrsverhältnisse gegeben. Die mit dem Bauvorhaben zu verwirklichenden Planungsziele sowie Wirkungen sind in Kapitel 2 Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 10 ff.) dargestellt.

Zu b):

Die Ausführungen des AHA zur aktuellen amtlichen Flächenstatistik des Bundes und der bundesweit angestrebten Reduzierung des Flächenverbrauchs als Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung und als Element ihres Klimaschutzplans 2050 werden zur Kenntnis genommen.

Dass aus Sicht des AHA im Sinne seiner Satzung (§ 2 Charakter und Ziele des Vereins) die Nichtdurchführung des gegenständlichen Vorhabens die "*beste und nachhaltigste Vermeidung*" ist, erscheint durchaus verständlich. Allerdings bedarf der Begriff der Vermeidung der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Die Vermeidbarkeit einer Beeinträchtigung ist danach nicht schon deswegen zu bejahen, weil der Eingriff gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet, dass kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden kann. Im Ergebnis verlangt das Vermeidungsgebot also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Dies gehört zur sogenannten Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutz-

---

<sup>1</sup> Sauthoff, ZUR 2006, 15 (17); Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 3691ff.

<sup>2</sup> Sauthoff, ZUR 2006, 15 (17); Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 3693ff.

AV im PFV (Az.: 308.5.2-31027-F1735.5) NB B 6 OU Bdf, AWSN zu EW Reg.-Nr. E.012 22.02.2026

rechtlichen Gebot. Dass der Eingriff an sich nicht vermeidbar ist, ergibt sich bereits aus der Erforderlichkeit des Bauvorhabens aufgrund der gesetzlichen Bedarfsfestlegung. Zweifel, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht realisierbar sind, bestehen nicht. Alternativen kommen nicht in Betracht.

Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zielen darauf ab, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft u. a. durch Verkehrsbauwerke sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, besteht nach § 15 BNatSchG für den Verursacher unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft die Verpflichtung, landschaftspflegerische Maßnahmen wertgleich oder in sonstiger Weise (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen.

Das Vermeidungsgebot sowie Verursacher- und Folgenbewältigungsprinzip der Eingriffsregelung besitzen grundsätzliche Bedeutung für die Erreichung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu d):

Dass mit dem Hinzukommen der geplanten B 6 OU Bruckdorf eine Zerschneidung der Landschaft, hier der Reide-Niederung als Biotop- bzw. Grünverbund, verbunden ist, wird nicht bestritten. Allerdings sind die Zerschneidungswirkungen, z. B. auf den Biotopverbund, auf die Durchlässigkeit der Trasse für Mensch und Tiere oder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, durch das geplante weitlumige Brückenbauwerk im Vergleich zu einem Dammbauwerk an gleicher Stelle als weitaus weniger schwer bzw. erheblich geringer einzuschätzen.

Zu e):

Die bloßen und pauschalen Behauptungen des AHA, das Ergebnis der erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das FFH-Gebiet DE 4538-301 "Engelwurzweide bei Zwintschöna"

- sei nicht korrekt, da, wie allgemein bekannt, durch bauliche Eingriffe weitläufige schädigende Einwirkungen auf derartige Schutzgebiete nicht auszuschließen seien,
  - verstoße klar und deutlich gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (umgangssprachlich: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL) und
  - dürfte von den Zielen ihres Auftraggebers beeinflusst sein,
- sind nicht ansatzweise substantiiert, unbegründet, unzutreffend und zurückzuweisen.

Nach § 34 BNatSchG ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen, ob ein Vorhaben (auch Projekt oder Plan) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Dies ist gegenständlich mit Bezug auf die Anwendung der einschlägigen FFH-VP Fachkonventionen „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007) nicht der Fall. Dem Vorhaben B 6 OU Bruckdorf bescheinigt die fach- und methodengerecht sowie autark und vorurteilsfrei durchgeführte FFH-VP nach Prognose der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des mindestens ca. 240 m nördlich vom Vorhaben entfernt gelegenen FFH-Gebietes DE 4538-301 „Engelwurzweide bei Zwintschöna“. Mithin ist das Vorhaben hinsichtlich des Belangs Natura 2000 zulassungsfähig.

Im Übrigen wurde dem Ergebnis der gegenständlichen FFH-VP (Unterlage 19.4) seitens der Naturschutzverwaltung-/ behörden nicht widersprochen.

Abschließend ist anzumerken, dass auch für den Auftragnehmer der vorliegenden FFH-VP – unabhängig von den Interessen des Auftraggebers – generell die Verpflichtung besteht, die Prüfung qualifiziert, vorschriftsmäßig und regelkonform entsprechend einschlägig geltender Rechtsnormen und Richtlinien sowie nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen.

Zu f):

Der Fachbeitrag Stadtklima Halle (Saale) (ThINK GmbH, Mai 2021) ist dem Vorhabenträger bekannt. Insofern ist auch bekannt, dass im Süden der Ortslage Bruckdorf gemäß den entsprechenden Ausweisungen in der Klimafunktionskarte und Planungshinweiskarte dieses Fachbeitrages vor allem über das Freiland-Klimatop mit angrenzenden Wald-Klimatopen ein großflächiges, die Grenze der Stadt Halle (Saale) übergreifendes Kaltlufteinzugsgebiet besteht, welches insgesamt einen Ausgleichsraum von hoher bioklimatisch-lufthygienischer Bedeutung darstellt.

Da die Trasse der geplanten B 6 OU Bruckdorf im äußersten nördlichen Randbereich dieses Gebietes und außerhalb der im vorbezeichneten Fachbeitrag ausgewiesenen, regionalen und lokalen Luftleitbahnen für die Zufuhr von Frisch- bzw. Kaltluft verläuft, hält der Vorhabenträger weiterhin an seiner Auffassung, wie im Bezug 1 (Seite 6) dargelegt, fest.

Zu g):

Die Betrachtungen zu Auswirkungen von Bergbaufolgen sind in Kapitel 2.4 Geotechnischer Bericht (Unterlage 20, Seite 14) enthalten.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (kurz: LMBV), der die bergrechtliche Verantwortung für an das Vorhaben angrenzende Bergbauflächen obliegt, hat im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren keine Hinweise auf mögliche nachteilige Beeinflussungen des Vorhabens durch Folgen des Bergbaus vorgetragen. Die LMBV weist lediglich darauf hin, dass die Zwangswasserhaltung am Restloch Bruckdorf auf dem Wasserstand von + 90,0 m NHN weiterhin beibehalten und sich damit die Grundwassersituation im Vorhabengebiet nicht verändern wird.

Zu h):

Ein Verzicht auf den Neubau der B 6 OU Bruckdorf (Nullvariante) kommt sowohl auf Grund der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers als auch aus Gründen der Planrechtfertigung nicht in Betracht.

Im Auftrag



Lotze

Leiter Regionalbereich Süd